

Az: **43242. B 305 - 839/07**

Betreff: **B 305 Ramsau; Felsentorkraftwerk**

Gestattungsvertrag

zwischen

dem Staatlichen Bauamt Traunstein als zuständiger Straßenbaubehörde

und

Herrn Josef Kollmer,



- Berechtigter -

I.

Das Staatliche Bauamt Traunstein gestattet dem Berechtigten gemäß § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz das Eigentum der Bundesstraße 305 Fl.-Nr. 708/2, Gemarkung Ramsau, bei Abschnitt 560 Station 2,080 rechts zu benutzen.

II.

Zweck der Benutzung ist die **Errichtung eines Turbinenhauses für das sog. Felsentorwasserkraftwerk.**

Die bauliche Anlage ist entsprechend dem nachstehend aufgeführten Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, auszuführen:

Das Turbinenhaus ist mit einer Länge von maximal 8,0 m (parallel zur Fahrbahn) und einer Breite von maximal 6,0 m auszuführen. Zur nördlichen Grundstücksgrenze der Fläche Fl.-Nr. ~~703/12 808/12~~ ist ein Abstand von mindestens 2,0 m, zur Fahrbahnkante der Bundesstraße B 305 ein Abstand von mindestens 4,20 m einzuhalten. Der Eingang ist auf der Schmalseite in Richtung Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 708/12, Gemarkung Ramsau, vorzusehen.

III.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

Das Staatliche Bauamt Traunstein ist jedoch berechtigt, den Vertrag bereits vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn dringende öffentliche Gründe, z. B. Straßenbau- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen, oder sonstige Interessen der Straßenbauverwaltung dies erfordern.

Bei Leitungen und Anlagen im Bereich der Straße, die der öffentlichen Versorgung dienen, ist die Ausübung des Kündigungsrechtes aus den angeführten Gründen jedoch an die Einhaltung einer Frist von einem Monat gebunden, es sei denn, Gefahr ist im Verzuge.

2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung an Dritte ist ohne Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Traunstein nicht zulässig. Bis zur Erteilung der hiernach erforderlichen Zustimmung haftet der Berechtigte auch weiterhin für die Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Sofern ein Dritter als Rechtsnachfolger des Berechtigten das Straßeneigentum weiter nutzen will, hat er dies unverzüglich dem Staatlichen Bauamt Traunstein bei Eintritt in die Rechtsnachfolge schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Übertragung der Gestattung besteht nicht.
3. Die Vornahme sämtlicher zur Ausübung der Gestattung notwendigen Handlungen im Bereich der Straße und ihrer Nebenanlagen, insbesondere von Bauarbeiten zur Herstellung, Ausbesserung, Änderung oder Beseitigung einer Anlage ist dem Staatlichen Bauamt Traunstein und der jeweils zuständigen Straßenmeisterei mindestens 5 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Bei Vorlage eines Notstandes hat die Anzeige unverzüglich (z. B. telefonisch, telegrafisch usw.) zu erfolgen. Der Berechtigte hat sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, ob im Bereich einer herzustellenden Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen bereits verlegt sind und durch die von ihm beabsichtigte Nutzung des Straßeneigentums beeinträchtigt werden können. Mit Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dieser Gestattungsvertrag von beiden Parteien vorbehaltlos unterzeichnet und die Vertragsurkunden ausgetauscht sind.
4. Der Berechtigte hat auf seine Kosten alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind ordnungsgemäß abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf die einschlägigen Vorschriften der StVO verwiesen. Ohne vorherige Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Traunstein dürfen jedoch im Zuge der Straße keine Verkehrszeichen aufgestellt werden. Anordnungen für den Einzelfall seitens der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Straßenbauverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Vor jeder Änderung einer baulichen Anlage ist die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Traunstein einzuholen.
6. Die Anlage ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Staatlichen Bauamtes Traunstein auf Kosten des Berechtigten zu ändern, auch soweit sie sich außerhalb des Straßeneigentums befindet (z. B. Masten usw.), wenn dies aus Gründen und im Interesse der Straßenbauverwaltung oder des Straßenverkehrs erforderlich ist. Alle im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Bestand einer Anlage bzw. der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen sind dem Staatlichen Bauamt Traunstein zu ersetzen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf ist die Anlage nach Verlangen des Staatlichen Bauamtes auf Kosten des Berechtigten zu beseitigen und die Straße samt Nebenanlagen wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Staatlichen Bauamtes ist dabei unverzüglich Folge zu leisten.
7. Ist für die Ausführung einer Anlage oder für die Nutzung des Straßeneigentums eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte auf seine Kosten unverzüglich einzuholen. Dieser Vertrag wird ohne Kündigung sofort unwirksam (auflösende Bedingung), wenn etwaige öffentlich-rechtliche (z. B. bau-, gewerbe-, wasserrechtliche) oder sonstige erforderliche bürgerlichrechtliche Genehmigungen versagt oder zurückgenommen bzw. widerrufen werden.
8. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach oder zeigt er die Änderung der Anlage dem Staatlichen Bauamt Traunstein nicht an, so ist dieses berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten vorzunehmen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder ist sonstwie Gefahr im Verzuge, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
9. Alle Auflagen, die das LRA BGL in der wasserrechtlichen Genehmigung erlassen wird, sind ausschließlich durch den Berechtigten zu erfüllen.

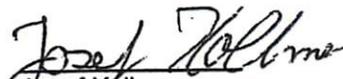
10. Der Berechtigte haftet für jeden Schaden, der dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten durch die Gestattung oder aus der Herstellung, dem Bestand, dem Betrieb, der Unterhaltung, Abänderung oder Beseitigung einer Anlage erwächst und stellt ihn insoweit von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Er verpflichtet sich, alle anlässlich der in diesem Gestattungsvertrag eingeräumten Nutzung gegen die Straßenbauverwaltung von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche auf seine Kosten abzuwehren.
11. Die Straßenbauverwaltung haftet nicht für Schäden, die an einer Anlage durch den Straßenverkehr verursacht wurden, ferner nicht für Schäden, die bei Bau-, Unterhaltungs- oder Winterdienstmaßnahmen der Straßenbauverwaltung, bei der Genehmigung und Anordnung anderer Anlagen oder bei der Vornahme von Instandsetzungsarbeiten oder durch Unterlassung solcher mittelbar oder unmittelbar entstehen, es sei denn, dass dieser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
12. Als Sicherheit für sämtliche in diesem Vertrag begründete Verpflichtungen übergibt der Berechtigte dem StBA TS eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5.000 €. Das StBA TS ist berechtigt, die selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Anspruch zu nehmen, wenn der Berechtigte trotz schriftlicher Mahnung seinen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Mahnung nicht nachkommen sollte.
13. Im Falle der Kündigung dieses Vertrages oder bei Sperrung, Änderung, Einziehung oder Umstufung der Straße steht dem Berechtigten kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung zu. Sie haftet insbesondere auch nicht dafür, dass die Nutzung des Straßeneigentums jederzeit ungestört ausgeübt werden kann.
14. Der Berechtigte verpflichtet sich, die der Straßenbauverwaltung anlässlich des Abschlusses dieses Gestattungsvertrages erwachsenden Auslagen zu ersetzen.
15. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Traunstein vereinbart.
16. Für die Nutzung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 500 € vereinbart. Das Entgelt ist bis zum 30.11. 2011 gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung zu entrichten. Der Berechtigte hat keinen Anspruch auf volle oder anteilige Erstattung des Nutzungsentgeltes, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer beendet werden sollte.
17. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von 30,00 € zu erstatten. Eine entsprechende Zahlungsaufforderung liegt als Anlage bei.
18. Die nachstehend aufgeführten besonderen technischen Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden, sind genau zu beachten:

Berechtigter

Staatliches Bauamt Traunstein

Drachselsried, den 27.10.2011

Traunstein, den 09/11/11


Josef Köllmer


[Redacted]

Im wasserrechtlichen
Verfahren gesehen.
Amtl. Sachverständiger

Bewilligung gemäß § 14 WHG erteilt mit Bescheid
des Landratsamtes Berchtesgadener Land
vom ~~17. JUNI 2011~~ Nr. ~~322.0/16430.02~~
24. JUNI 2014



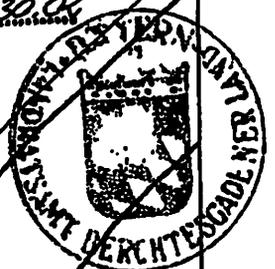
Traunstein, den 12. April 2012
Wasserwirtschaftsamt



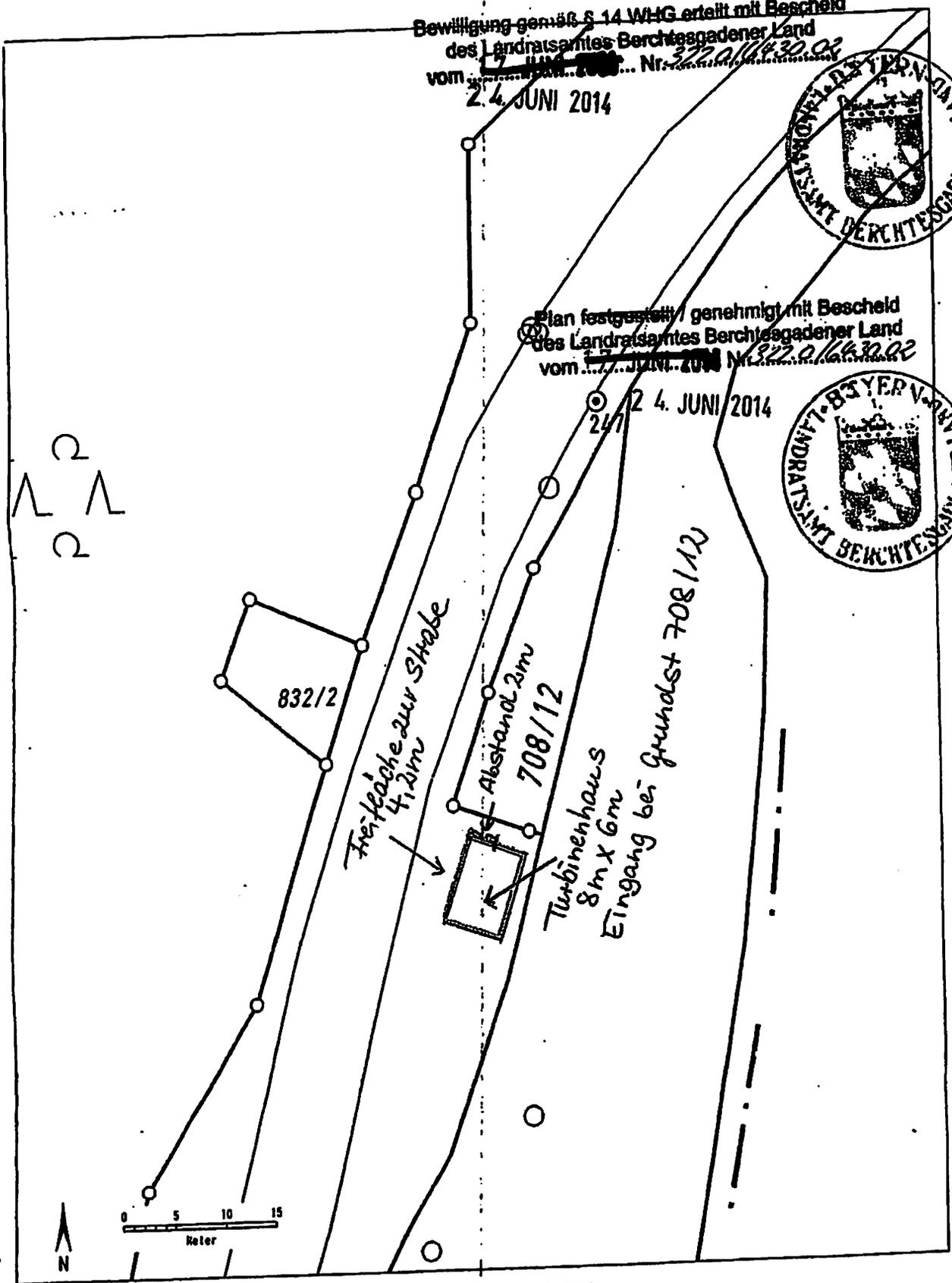
Plan festgestellt / genehmigt mit Bescheid
des Landratsamtes Berchtesgadener Land
vom ~~17. JUNI 2011~~ Nr. ~~322.0/16430.02~~
24. JUNI 2014



Bewilligung gemäß § 14 WHG erteilt mit Bescheid
des Landratsamtes Berchtesgadener Land
vom ~~12. Juni 2011~~ Nr. ~~322.0/16430.02~~
24. JUNI 2014



Plan festgestellt / genehmigt mit Bescheid
des Landratsamtes Berchtesgadener Land
vom ~~12. Juni 2011~~ Nr. ~~322.0/16430.02~~
24. JUNI 2014



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:500

Gemarkung: Ramsau b. Berchtesgaden Vermessungsamt Freilassing, 05.05.2011
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudefußabdruck kann vom tatsächlichen Bestand abweichen.

**Wasserrechtliches
Verfahren** gesehen.
Amtl. Sachverständiger
[Signature]
Traunstein, den 12. April 2012
Wasserwirtschaftsamt